



| | |
|--|-----------------------|
| Geschäftsbereich / Fachbereich | Sachbearbeiter |
| Geschäftsbereich 2 - Bauwesen, Naturschutz und Umweltmanagement | Herr Härta |

Az.: 610/11-21/Ht

| | | | |
|---|--------------|-------------------|----------------------|
| Beratung | Datum | Behandlung | Zuständigkeit |
| Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss | 15.06.2021 | öffentlich | Entscheidung |

Betreff

Antrag der Fraktion der SPD vom 29.05.2021 auf erneute Durchführung einer Lärmbelastungsanalyse in der Gautinger Straße, Stockdorf

Anlagen:

SPD_UEV_Tempo_30

Sachverhalt:

Auf den beigegeführten Antrag der SPD-Fraktion vom 29.05.2021 wird verwiesen.

Anmerkungen der Verwaltung:

Dem Landratsamt Starnberg ist bekannt, dass die Gautinger Straße in Stockdorf eine lärmgeplagte Straße ist. Das Landratsamt Starnberg hat bereits während der durch die Gemeinde durchgeführten Lärmaktionsplanung und nochmals im Zuge der Erarbeitung des Gesamtverkehrskonzepts für die Gemeinde Gauting in einer schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, dass auf den Hauptverkehrsstraßen grundsätzlich die Regelgeschwindigkeit von 50 km/h zu gelten hat. Auf diesen Straßen sollten vor allem durch bauliche Maßnahmen die gewünschten (also geringeren) Geschwindigkeiten veranlasst werden. Nur bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 45 Abs. 1 StVO können geschwindigkeitsbeschränkende Maßnahmen angeordnet werden. Diese müssen stets im Einzelfall geprüft werden.

In § 45 StVO ist Folgendes geregelt:

Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie

- 1. zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum,*
- 2. zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße,*
- 3. zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen,*
- 4. zum Schutz der Gewässer und Heilquellen,*
- 5. hinsichtlich der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen sowie*
- 6. zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen.*

Es ist zu erwarten, dass durch ein erneutes Lärmgutachten das Landratsamt seine Auffassung zur Regelgeschwindigkeit an Hauptverkehrsstraßen wie der Gautinger Straße in Stockdorf nicht ändern wird. Wie sich bereits bei anderen Anfragen der Gemeinde zur Geschwindigkeitsreduzierung auf verschiedenen Straßen gezeigt hat, hat das Landratsamt bei dieser Thematik einen Entscheidungsspielraum, den es im Sinne der Beibehaltung von Tempo 50 auf Hauptverkehrsstraßen anwendet.

Bei Durchführung einer Lärmaktionsplanung ist die dabei angewendete Methode der Ermittlung des

Straßenverkehrslärms die Berechnung und Kartierung des Lärms. Die Anforderungen an die Lärmkarten hat der Bund durch die Verordnung über die Lärmkartierung vom 08.03.2006 (34. BImSchV) festgelegt. Eine Ermittlung des Lärms durch Messungen ist nach der 34. BImSchV also nicht vorgesehen.

Seit 01.01.2021 ist in Bayern die Regierung von Oberfranken zuständig für die Aufstellung eines zentralen Lärmaktionsplans nach § 47 d BImSchG für Hauptverkehrsstraßen außerhalb von Ballungsräumen. Hierzu gehören nach einer Zusammenstellung des Landesamts für Umwelt auch die St 2349, die St 2069 und die St 2063 im Gemeindegebiet Gauting. Auf Antrag einer Kommune besteht seit 01.01.2021 die Möglichkeit, kommunale Lärmaktionspläne vor Ort zu erstellen.

Da für die „erneute Durchführung einer Lärmbelastungsanalyse“ in der Gautinger Straße, Stockdorf keine Finanzmittel im Haushalt des laufenden Jahres vorhanden sind, ist für dieses Projekt ein Finanzierungsvorschlag zu machen.

Beschlussvorschlag gemäß Antrag der SPD-Fraktion vom 29.05.2021:

1. Der Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage.
2. Der Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss beschließt die erneute Durchführung einer Lärmbelastungsanalyse in der Gautinger Straße, Stockdorf.

Gauting, 10.06.2021

Unterschrift